

VP Bank AG · Gültig ab Januar 2018

Bestimmungen für **Freizügigkeits-** **konten**



Bestimmungen für Freizügigkeitskonten

1. Kontoinhaber

Der Inhaberkreis ist beschränkt auf:

- Pensionskassenversicherte, die ihre Stelle bei einem Arbeitgeber in Liechtenstein (vorübergehend) aufgeben und deshalb aus der Personalvorsorgeeinrichtung austreten;
- Pensionskassenversicherte, bei denen bei einem Stellenwechsel nicht die volle Freizügigkeitsleistung auf die neue Personalvorsorgeeinrichtung übergeht.

2. Eröffnung

Das Freizügigkeitskonto lautet auf den Namen des Pensionskassenversicherten. Adressänderungen sind der VP Bank AG (nachfolgend: Bank) unverzüglich mitzuteilen.

3. Einlage

Persönliche Einlagen des Inhabers sind nicht möglich. Zinsgutschriften sowie Gutschriften in Zusammenhang mit allfälligen Fondsanlagen (Ausschüttungen, Rücknahmen von Fondsanteilen usw.) gelten nicht als Einlage. Der Bank ist eine Bestätigung der Personalvorsorgeeinrichtung über die Höhe der Freizügigkeitsleistung einzureichen.

4. Zins

Der für das Freizügigkeitskonto jeweils gültige Zinssatz ist aus der Broschüre «Konto- und Zahlungsverkehrsangebot» (Beiblatt «Aktuelle Zinssätze im Überblick») ersichtlich. Für das Freizügigkeitskonto kommt ein Vorzugszinssatz zur Anwendung. Die Bank behält sich das Recht vor, die Zinsbedingungen jederzeit abzuändern.

5. Jahresabschluss

Am Jahresende werden Zinsgutschriften sowie allfällige Gutschriften in Zusammenhang mit Fondsanlagen zum Kapital gerechnet. Solange das Verfügungsrecht nicht gegeben ist, können weder das Kapital noch die Zinsen noch die Gutschriften aus Fondsanlagen bezogen werden.

6. Fondsanlagen

Im Rahmen des liechtensteinischen Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge sowie der entsprechenden Verordnungen kann die Freizügigkeitsleistung in Fondsanteile angelegt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Auftrag des Kontoinhabers und dessen allfälligen Ehepartners bzw. eingetragenen Partners erforderlich, und es ist das Formular «Fondsanlage mit dem VP Bank Freizügigkeitskonto» zu verwenden.

Die Fondsanteile werden in ein auf den Kontoinhaber lautendes Wertschriftendepot eingebucht und dort verwahrt. Alle mit dem Anlagefonds verbundenen Risiken (zum Beispiel Emittenten-, Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Zins- und Währungsrisiko sowie wirtschaftliches und politisches Risiko) trägt der Kontoinhaber. Der Kontoinhaber erhält nach dem Kauf bzw. Verkauf von Fondsanteilen eine entsprechende Abrechnung sowie jeweils per Jahresende einen Auszug über den Stand seines Guthabens bzw. den Wert seines Depots.

7. Gebühren

Die Bank kann für die Führung des Freizügigkeitskontos Gebühren erheben. Insbesondere können bei Fondsanlagen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben werden. Für besondere Bemühungen können zusätzliche Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

8. Verfügungsrecht

Das Verfügungsrecht über die Freizügigkeitsleistung richtet sich grundsätzlich nach dem liechtensteinischen Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge sowie nach den entsprechenden Verordnungen. Mit dem Erreichen des für die Verfügung vorgesehenen Alters oder des Todes des Inhabers wird die Freizügigkeitsleistung fällig. Bei Geltendmachung der Freizügigkeitsleistung hat der Antragsteller sein Verfügungsrecht nachzuweisen. Die Bank behält sich das Recht vor, bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), welche die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen ausübt, die Zustimmung zur Auszahlung einzuholen. Solange über die Freizügigkeitsleistung nicht verfügt werden darf, kann diese rechtsgültig weder abgetreten noch verpfändet werden.

9. Eintritt in eine andere Personalvorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitspolice

Tritt der Kontoinhaber der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers bei, so kann die Freizügigkeitsleistung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, auf sein Begehren hin direkt als Einkaufsleistung an diese Personalvorsorgeeinrichtung überwiesen werden. Die Bank kann vom Kontoinhaber vor einer Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die neue Personalvorsorgeeinrichtung die Rücknahme bzw. den Verkauf der Fondsanteile verlangen. Die Bank kann von der neuen Vorsorgeeinrichtung eine Bestätigung der Zweckerhaltung verlangen. Sofern für den Gegenwert der Freizügigkeitsleistung eine Freizügigkeitspolice einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft bestellt wird, ist eine Saldierung mit Überweisung des Guthabens an diese Versicherungsgesellschaft möglich.


10. Kündigung seitens der Bank

Hat der Kontoinhaber den Anspruch auf Aushändigung der Freizügigkeitsleistung altersbedingt erreicht bzw. wird diese infolge Ablebens fällig, ist die Bank berechtigt, das Konto zur Rückzahlung der Freizügigkeitsleistung zu kündigen. Verzichtet die Bank auf eine Kündigung, hat sie das Recht, die Freizügigkeitsleistung auf ein anderes Konto des Kontoinhabers zu übertragen.

11. Reglementsänderungen

Die Bank behält sich das Recht vor, die Bedingungen für das Freizügigkeitskonto jederzeit abzuändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber spätestens mit dem nächsten Kontoabschluss mitgeteilt.

Mit der Eröffnung des Freizügigkeitskontos anerkennt der Kontoinhaber dieses Reglement sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



VP Bank AG
Aeulestrasse 6 · 9490 Vaduz · Liechtenstein
T +423 235 66 55 · F +423 235 65 00 · info@vpbank.com · www.vpbank.com